

Aufnahmereglement des kantonalen Kindergärtnerinnenseminars für den ausserordentlichen Lehrgang

vom 7. August 1990¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980 ²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 1.

¹ Die Aufnahme in den ausserordentlichen Lehrgang richtet sich nach dem Aufnahmereglement des kantonalen Kindergärtnerinnenseminars vom 21. November 1984³, soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält.

Zulassung

Art. 2.

¹ Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer:

- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen hat;
- b) wenigstens zwei Jahre im Beruf oder als Hausfrau tätig war;
- c) am Unterricht in den obligatorischen Fächern teilnehmen kann.

Eintritt

Art. 3.

¹ Der Eintritt erfolgt in das erste Semester.

II. Aufnahmeprüfung

Prüfungsfächer und Einzelprüfungen

Art. 4.

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst Einzelprüfungen in fünf Prüfungsfächern:

- a) eine mündliche und eine schriftliche Prüfung in Deutsch,
- b) eine praktische Prüfung im bildnerischen Bereich;
- c) eine praktische Prüfung in Musik;
- d) eine praktische Prüfung in Rhythmik;
- e) eine praktische Eignungsprüfung.

Eignungsprüfung

Art. 5.

¹ Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer:

- a) in den übrigen Prüfungsfächern die Summe der Fachnoten von 16 erreicht;
- b) höchstens eine Fachnote unter 4 aufweist;
- c) keine Fachnote unter 3 aufweist.

² Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden.

Fachnoten

Art. 6.

¹ Für jedes Prüfungsfach wird eine Fachnote ermittelt.

² Sie ist der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt der Noten für die Einzelprüfungen.

³ In Prüfungsfächern, in denen nur eine Prüfung stattfindet, ist die Note der Einzelprüfung die Fachnote.

III. Aufnahme

Notensumme

Art. 7.

¹ Der Prüfungserfolg wird aufgrund der Summe der Fachnoten beurteilt.

Aufnahmeentscheid

Art. 8.

¹ Aufgenommen wird, wer die Notensumme von 20 erreicht.

² Die Probezeit entfällt.

IV. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 9.

¹ Dieses Reglement wird nach Genehmigung des Regierungsrates ab 21. August 1990 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:

lic. iur. Hans Ulrich Stöckling,
Landammann

Der Sekretär:

Werner Stauffacher

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

beschliessen:

Das Aufnahmereglement des kantonalen Kindergärtnerinnenseminars für den ausserordentlichen Lehrgang wird in Anwendung von Art. 35 Abs. 3 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980⁴ genehmigt.

St.Gallen, 14. August 1990

Der Landammann:

lic. iur. Hans Ulrich Stöckling

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatsschreiber:

Dr. Dieter J. Niedermann

1 Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. September 1990, SchBl 1990, Nr. 9. Vom Regierungsrat genehmigt am 14. August 1990, im Amtsblatt veröffentlicht am 20. August 1990, ABl 1990, 1801; in Vollzug ab 21. August 1990.

2 sGS 215.1.

3 sGS 212.3.

4 sGS 215.1.